

Verein der Freunde und Förderer der

Städtischen Gesamtschule
Mönchengladbach – Espenstraße

„Satzung und Geschäftsordnung“
beschlossen auf der ersten
Hauptversammlung am 28.11.1986

Änderung – genehmigt auf der
Hauptversammlung am 01.12.2021

Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer der Städtischen Gesamtschule Espenstraße e.V.“ in Mönchengladbach

§1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Städtischen Gesamtschule Espenstraße e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist in Mönchengladbach.

§2

Zeck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Gesamtschulpädagogik an der Städtischen Gesamtschule Espenstraße in Mönchengladbach zu unterstützen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gewährung von Beihilfen für schulische Veranstaltungen, Beschaffung von Material und Unterstützung von Aktivitäten zur Bildung und Erziehung sowie Hilfe beim Mittagstisch und Freizeitbereich
- b) Pflege der Beziehung zum Schulträger und zur Öffentlichkeit
- c) Pflege der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Kein Mitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§6

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in der „Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule e.V.“ Dortmund (kurz GGG genannt) an.

§7

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und seine Aufgaben gemäß §2 zu unterstützen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag anteilmäßig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss oder
- d) Auflösung.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder die festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Durch die Berufung wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschusses nicht gehemmt. Die Berufung muss bei einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§8

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§10

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer / der Schriftführerin,
dem Kassierer / der KassiererIn.

Diese sind auch Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Die Vertretung wird wahrgenommen durch den Vorsitzenden, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, falls der Vorsitzende verhindert ist, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat den Jahresbericht mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand kann Mitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen.

§11

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungsniederschrift wird vom Versammlungsführer und vom Protokollführer unterzeichnet.

weiter §11

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand gemäß §10.

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung des Jahresmindestbeitrags
- b) grundsätzliche Fragen der Fördertätigkeit
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Einsprüche gem. §7
- f) Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind schriftliche und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 BGB).

Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlossen werden.

§12

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; in Verhinderung sein Stellvertreter, oder bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert, mindestens jedoch einmal halbjährig, oder wenn dies von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

§13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Städtische Gesamtschule Espenstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist die Schule nicht mehr vorhanden, so fällt das Vermögen einer anderen Gesamtschule in Mönchengladbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte keine weitere Gesamtschule in Mönchengladbach vorhanden sein, so ist das verbleibende Vermögen der Arbeiterwohlfahrt in Mönchengladbach zuzuteilen, wobei dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.